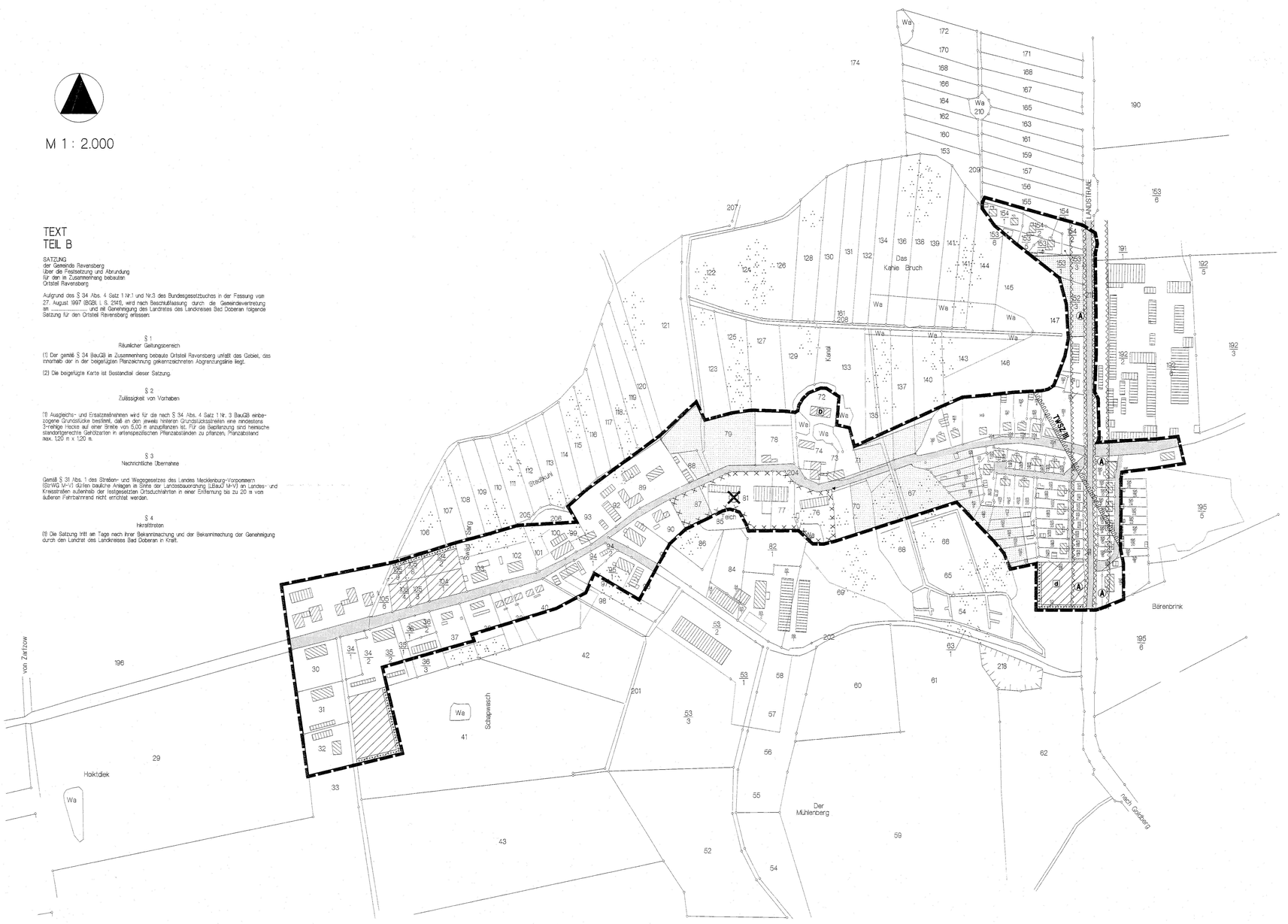

TEXT
TEIL B

SATZUNG
der Gemeinde Ravensberg
über die Festsetzung und Abrundung
für den im Zusammenhang bebauten
Ortsteil Ravensberg

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 und Nr.3 des Bundesgesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung am _____ und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Bad Doberan folgende Satzung für den Ortsteil Ravensberg erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der gemäß § 34 BauGB im Zusammenhang bebaute Ortsteil Ravensberg umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Planzeichnung gekennzeichneten Abgrenzungslinie liegt.

(2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Zulässigkeit von Vorhaben

(1) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird für die nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einbezogenen Grundstücke bestimmt, daß an den jeweils hinteren Grundstücksgrenzen eine mindestens 3-reihige Hecke auf einer Breite von 5,00 m anzupflanzen ist. Für die Bepflanzung sind heimische standortgerechte Gehölzarten in entsprechenden Pflanzabständen zu pflanzen. Pflanzabstand max. 1,20 m x 1,20 m.

§ 3
Nachrichtliche Übernahme

Gemäß § 31 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) dürfen bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung (LBauO M-V) im Landes- und Kreisstraßen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 20 m vom äußeren Fahrbahnrand nicht errichtet werden.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Bad Doberan in Kraft.

ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung
- Grünflächen
- Einbeziehung von Flächen nach § 34 Abs. 1 Satz 1 und 3 BauGB
- Gebäude mit Wohnungen
- Gebäude mit gewerblicher und landwirtschaftlicher Nutzung
- Nebengebäude
- Straßenverkehrsfläche, Begrenzungen der Straßen- und Wegeflächen
- Einfahrt, Festsetzung der Zufahrt
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Kennzeichnung von Flächen, die mit Altlasten behaftet sein können
- D — Bodendenkmalbereich, bei dem angesichts seiner wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung eine Überbauung oder Nutzungsänderung – auch der Umgebung – gem. § 1 Abs. 3 DSchG M-V nicht zugestimmt werden kann.
- d — Bereich, in denen sich Bodendenkmale befinden, denen Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten der fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird.
- TWSZ II — Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen, hier Trinkwasserschutzzone II
- A — Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (A-Anbauverbotszone)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.10.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 14.10.1998 bis 30.10.1998 erfolgt.
   Ravensberg, den 12.10.1999 (Siegel) Bürgermeister
2. Die Satzung wurde am 06.10.1999 als Entwurf beschlossen und zur Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange bestimmt.
   Ravensberg, den 14.10.1999 (Siegel) Bürgermeister
3. Den Bürgern wurde durch Auslegung Gelegenheit zur Stellungnahme der Satzung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
   Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 20.10.1999 bis zum 20.11.1999 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden können, vom 09.10.1999 bis zum 20.11.1999 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
   Ravensberg, den 12.10.1999 (Siegel) Bürgermeister
4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.12.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
   Ravensberg, den 14.10.1999 (Siegel) Bürgermeister
5. Die Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Ravensberg - bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B - wurde am 13.12.1999 von der Gemeindevertretung beschlossen.
   Ravensberg, den 14.10.1999 (Siegel) Bürgermeister
6. Die Genehmigung dieser Satzung wurde durch Verfügung des Landrates Bad Doberan mit Schreiben vom 29.06.1999 erteilt.
   Ravensberg, den 12.10.1999 (Siegel) Bürgermeister
7. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß Gemeindevertretung vom 14.10.1999 erfüllt.
   Die Auflagenerfüllung wurden mit Schreiben vom _____ Az: _____ des Landrates des Landkreises Bad Doberan bestätigt.
   Ravensberg, den 12.10.1999 (Siegel) Bürgermeister
8. Die Satzung der Gemeinde Ravensberg über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Ravensberg wird hiermit ausgefertigt.
   Ravensberg, den 14.10.1999 (Siegel) Bürgermeister
9. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, am 02.11.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.
   In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden.
   Die Satzung ist somit am 02.11.1999 rechtsverbindlich geworden.
   Ravensberg, den 04.11.1999 (Siegel) Bürgermeister
10. Überarbeitet aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 20.01.2000
    Ravensberg, den 20.01.2000 (Siegel) Bürgermeister
11. Die Satzung wurde am 24.08.2000 als Entwurf beschlossen und zur Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange bestimmt.
    Ravensberg, den 12.01.2000 (Siegel) Bürgermeister

12. Den Bürgern wurde keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, da die Gemeinde keine Betroffenen festgestellt hat.
    Ravensberg, den 20.09.2000 (Siegel) Bürgermeister
13. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.01.2000 geprüft.
    Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
    Ravensberg, den 20.09.2000 (Siegel) Bürgermeister
14. Die Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Ravensberg - bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B - wurde am 5.2.2000 von der Gemeindevertretung beschlossen.
    Ravensberg, den 20.09.2000 (Siegel) Bürgermeister
15. Die Genehmigung der Änderung dieser Satzung wurde durch den Landrat des Landkreises Bad Doberan mit Schreiben vom 22.12.00 erteilt.
    Ravensberg, den 22.01.01 (Siegel) Bürgermeister
16. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß Gemeindevertretung vom _____ erfüllt.
    Die Auflagenerfüllung wurden mit Schreiben vom _____ Az: _____ des Landrates des Landkreises Bad Doberan bestätigt.
    Ravensberg, den _____ (Siegel) Bürgermeister
17. Die Satzung der Gemeinde Ravensberg über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Ravensberg wird hiermit ausgefertigt.
    Ravensberg, den 22.01.01 (Siegel) Bürgermeister
18. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, am 30.04.01 ortsüblich bekanntgemacht worden.
    In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden.
    Die Satzung ist somit am 27.02.01 rechtsverbindlich geworden.
    Ravensberg, den 22.03.01 (Siegel) Bürgermeister

SATZUNG

ÜBER DIE FESTLEGUNG UND ABRUNDUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS RAVENSBERG

GEMEINDE RAVENSBERG

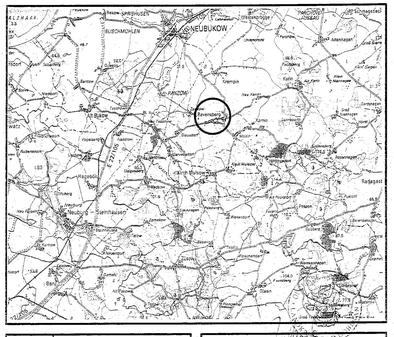

Planungsbüro Mahnel
Länger Steinschlag 7
23936 Grevesmühlen
Tel. 03881/750-251
Fax 03881/750-260

Planungsstand: 20.01.2000
SATZUNG